

**Änderungsvertrag
zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom
4. Oktober 2005**

zwischen

Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien
(AG Dortmund, HR B 14217)
(die „**KGaA**“)

und

BVB Merchandising GmbH
(AG Dortmund, HR B 14161)
(die „**GmbH**“)

Vorbemerkung

Die KGaA ist alleinige Gesellschafterin der GmbH. Die KGaA und die GmbH haben am 4. Oktober 2005 den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der am 30. November 2005 in das Handelsregister der GmbH eingetragen wurde. Der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll nunmehr geändert werden.

I. Vertragsänderungen

Die Parteien sind darüber einig, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 4. Oktober 2005 (der „Vertrag“) wie folgt geändert wird:

1. In der Überschrift des Vertrages werden die Wörter „Beherrschungs- und“ gestrichen und die Überschrift dabei wie folgt gefasst:
„Gewinnabführungsvertrag“
2. Die Bestimmung in § 1 (Leitung) des Vertrages wird aufgehoben und hierzu folgende Angabe eingefügt:
„§ 1 (aufgehoben)“
3. In § 2.1 Satz 3 wird nach dem Wort „Vorjahr“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Betrag“ die Wörter „und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag“ eingefügt.
4. In § 3.1 Satz 3 werden vor dem Wort „Weisungsrechts“ die Wörter „(zwischenzeitlich aufgehobenen)“ eingefügt.
5. In § 3.3 wird Satz 2 aufgehoben.
6. Am Ende von § 3 wird eingefügt:
„3.5 Endet dieser Vertrag, so hat die KGaA den Gläubigern der GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.“

II. Wirksamkeit der Vertragsänderungen

Die Änderungen des Vertrages werden unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der KGaA sowie deren persönlich haftender Gesellschafterin geschlossen. Die Vertragsänderungen werden mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam, zu Ziffer I. Nr. 2 und Nr. 4 jedoch frühestens zum Ende des laufenden, am 1. Juli 2016 begonnenen Geschäftsjahres der GmbH.

III. Schlussbestimmungen

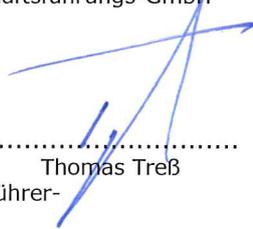
1. Unter Berücksichtigung aller in Ziffer I. vorstehenden Änderungen hat der Vertrag (vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Änderungen gemäß Ziffer II.) nunmehr den in der Anlage zu diesem Änderungsvertrag wiedergegebenen Wortlaut.
2. Abgesehen von den Vertragsänderungen gemäß Ziffer I. bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages unverändert.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine andere angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem von den Parteien mit dem Abschluss dieses Änderungsvertrages beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.

Dortmund, den 4. Oktober 2016

**Borussia Dortmund GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien**
für diese ihre persönlich haftende Gesellschafterin
Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH



Hans-Joachim Watzke
-Geschäftsführer-



Thomas Treß

BVB Merchandising GmbH



Carsten Cramer



Matthias Zerber
-Geschäftsführer-

Anlage

(Wortlaut des geänderten Vertrages – Fassung vom 4. Oktober 2016 -)

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

(AG Dortmund, HR B 14217)

-nachstehend „**KGaA**“ genannt-

und

BVB Merchandising GmbH

(AG Dortmund, HR B 14161)

-nachstehend „**GmbH**“ genannt-

Vorbemerkung

Die KGaA ist alleinige Gesellschafterin der GmbH. Das Geschäftsjahr der GmbH entspricht bis zum 31.12.2005 dem Kalenderjahr, für die Zeit vom 01.01.2006 bis 30.06.2006 ist ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet und danach läuft ihr Geschäftsjahr jeweils vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 1 (aufgehoben)**§ 2 Gewinnabführung/Verlustübernahme**

- 2.1 Die GmbH ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 ihren gesamten während der Dauer dieses Vertrages ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an die KGaA abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Als Gewinn der GmbH gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Rücklagen etwa einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
- 2.2 Die GmbH kann mit Zustimmung der KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt worden, so sind sie auf Verlangen der KGaA wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der GmbH zu verwenden.
- 2.3 Die KGaA ist gegenüber der GmbH zur Verlustübernahme entsprechend den für Gewinnabführungsverträge von Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen in § 302 AktG nach dessen jeweils gültiger Fassung verpflichtet.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- 3.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der KGaA sowie deren persönlich haftender Gesellschafterin geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Der Vertrag gilt – mit Ausnahme des (zwischenzeitlich aufgehobenen) Weisungsrechts gemäß § 1 – rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem er in ihr Handelsregister eingetragen wird.
- 3.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf des 30.06.2010. Sollte der Vertrag erst nach dem 31.12.2005 in das Handelsregister der GmbH eingetragen werden, so ist er frühestens nach einer Dauer von fünf vollen Zeitjahren zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich kündbar.
- 3.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.
- 3.4 Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- 3.5 Endet dieser Vertrag, so hat die KGaA den Gläubigern der GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, der schriftlichen Form und wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Sie steht außerdem unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der KGaA sowie deren persönlich haftender Gesellschafterin.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine andere angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem von den Parteien mit dem Abschluss dieses Vertrages beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.